

## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

der Gemeinde Stegen über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 23. April 1996 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für folgende Teilbereiche des Gemeindegebietes der Gemeinde Stegen:

Für den Ortsteil Stegen in den Bereichen der Bebauungspläne "Großacker", "Großmatte", "Jägerandreas", "Oberbirken", "Oberleien", "Schloßacker I", "Schloßacker II" und "Stockacker" sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile entlang den Landesstraßen L 127, L 133, "Stegen-Innerort" und "Unterbirken".

Für den Ortsteil Eschbach in den Bereichen der Bebauungspläne "Sommerberg" und "Reckenberg", sowie in den Bereichen entlang der Landesstraße L 127 und den Außenbereichssatzungen "Berlachen", und "Obertal" sowie im Bereich der Innenbereichssatzung "Hintereschbach".

Für den Ortsteil Wittental in den Bereichen der Bebauungspläne "Albrechtenhof" und "Bachmättle/Eichbühl/Hannissenhof", sowie für die Bereiche der Bebauung entlang der "Föhrenbühlstraße", der "Wittentalstraße" und der "Attentalstraße".

### § 2

#### Festlegung

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird für die Wohnungen, die direkt über die Landesstraßen L 127 und L 133 erschlossen werden auf 2 Stellplätze, für die übrigen Wohnungen auf 1,5 Stellplätze erhöht. § 37 LBO gilt für diese Stellplätze entsprechend.

Erläuternd hierzu wird festgelegt, daß die errechnete Anzahl der zu erstellenden Stellplätze gegebenenfalls aufzurunden ist.

§ 3

**Ausnahmeregelung**

Für Wohnungen, die eine Wohnfläche von 40 qm nicht überschreiten, kann, abweichend von der Festsetzung in § 2, von einer Erhöhung der Stellplatzzahl im Wege der Ausnahme und im Einvernehmen der Gemeinde abgesehen werden.

§ 4

**Ordnungswidrigkeiten**

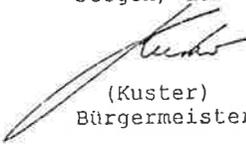
Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Stegen, den 23. April 1996

  
(Kuster)  
Bürgermeister

Hinweis

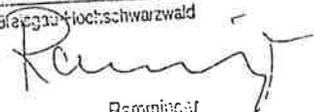
Es wird beschlossen, in den unter § 1 genannten Bebauungsplänen, Innen- und Außenbereichssatzungen, folgenden Hinweis aufzunehmen:

"Auf die örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Stegen über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird hingewiesen".

**Genehmigt**

Freiburg, den 13. Mai 1996  
Landratsamt Blagny-Hochschwarzwald



  
Ramming

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

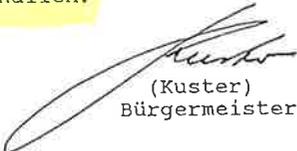
Ausgefertigt: Stegen, den 24. Mai 1996



(Kuster)  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Die örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Stegen über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wurde am 23.04.1996 als Satzung beschlossen und gemäß § 12 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Der Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses erfolgte vom 31.05.1996 bis 10.06.1996. Die örtliche Bauvorschrift wurde somit am 11.06.1996 rechtsverbindlich.



(Kuster)  
Bürgermeister

BEGRÜNDUNG

zur örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde Stegen über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen vom 23. April 1996

Für die Wohnungen, die über die L 127 und die L 133 erschlossen werden, ist eine Erhöhung der Stellplatzverpflichtung auf 2 Stellplätze erforderlich, da eine Parkierung der Landesstraße aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht erwünscht ist. Zudem besteht in unmittelbarer Umgebung keine Abstellmöglichkeit für Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Flächen.

Für die Wohnungen in den jeweiligen Bereichen der in § 1 aufgeführten Bebauungspläne ist eine Erhöhung der Stellplatzverpflichtung auf 1,5 Stellplätze erforderlich, da bei der Aufstellung der Bebauungspläne davon ausgegangen wurde, daß 1,5 Stellplätze je Wohnung gefordert werden. Bei der Festlegung der Bauparzellen wurden Flächen für die Ausweisung von Stellplätzen berücksichtigt. Die Straßen in den Baugebieten lassen eine über das bisherige Maß hinaus erfolgte Parkierung öffentlicher Stellflächen nicht zu.

In den Außenbereichen "Berlachen", "Hintereschbach" und "Obertal" sowie in den Bereichen "Unterbirken", "Wittentalstraße", "Attentalstraße" und "Föhrenbühlstraße" lassen die z.T. engen Straßen und die mittlerweile schon verdichtete Bebauung eine Parkierung der öffentlichen Straßen ebenfalls nicht zu.

Insgesamt läßt sich für das gesamte Gemeindegebiet aussagen, daß es landwirtschaftlich geprägt ist und dadurch neben den eigentlichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen auch täglich der Milchwagen und Holzabfuhrfahrzeuge durch das Gemeindegebiet fahren. Schon in der Vergangenheit haben parkende Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen zu Beschwerden aus den Reihen der landwirtschaftlichen Betriebe sowie deren Zuliefer- bzw. Abholunternehmen geführt.

Zudem wird im gesamten Gemeindegebiet Winterdienst durchgeführt, der schon in den vergangenen Jahren erheblich durch parkende Kraftfahrzeuge auf den öffentlichen Straßen behindert wurde, was wiederum zu Beschwerden aus der Öffentlichkeit führte.

Auch der Ausbauzustand, und die Leistungsfähigkeit des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist in der Gemeinde Stegen mit der vorhandenen Verzweigung durch die Ortsteile, als unbefriedigend zu bezeichnen. Es ist in naher Zukunft nicht zu erwarten, daß es eine Verlagerung vom PKW hin zum Öffentlichen Personennahverkehr geben wird. Aus diesem Grund kann auch nicht mit einer Reduzierung der Stellplatzzahl gerechnet werden.

Um zusätzlichen Ärger, Schwierigkeiten und Beschwerden vorzubeugen ist beabsichtigt, mit dieser Satzung die Anzahl der auf öffentlichen Straßen abgestellten Kraftfahrzeuge nicht noch weiter zu erhöhen. Aus diesem Grund wird zur Erreichung der Ziele dieser Satzung bei der Errechnung der Stellplatzanzahl bei Bruchteilen von 0,5 auf volle Stellplätze aufgerundet (vgl. § 2)

Erläuternd zu § 3 (Ausnahmeregelung) wird darauf hingewiesen, daß es sich bei der Wohnfläche von 40 qm um einen Erfahrungswert handelt, der auch den Gegebenheiten der Gemeinde Stegen für einen 1-Personenhaushalt entspricht. Aus diesem Grund erscheint die Ausnahmeregelung auch aus verkehrlicher Sicht als vertretbar.

Stegen, den 23. April 1996

  
(Kuster)  
Bürgermeister

**Genehmigt**

Freiburg, den 13. Mai 1996  
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

